**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

**Band:** 25=45 (1879)

**Heft:** 21

**Rubrik:** Verschiedenes

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 10.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

lement in Widerspruch steht. Das Dienstreglement stellt nämlich jene Fälle fest, in welchen ein Commandant von den ihm ertheilten Befehlen abweichen und im Geiste der ihm gestellten Aufgabe und bekannten Dispositionen, bei voller Verantwortlichkeit selbstständig vorgehen darf. In jenen Fällen, wo sich die Selbstständigkeit und eigene Initiative als eine vorbedachte Mißachtung und Nichtbefolgung des erhaltenen Befehls herausstellt, da entfällt das Verdienst und da vermag selbst eine erfolgreiche, glänzende Waffenthat den Anspruch auf den Orden nicht zu begründen. Hieraus geht hervor, daß Generalstabs-Officiere aller Chargengrade und ebenso Adjutanten und Ordonnanz-Officiere, die nur ausnahmsweise zur Uebernahme eines Truppen-Commandos berufen sind, auch in ihrem engeren Wirkungskreise sich den Anspruch auf den Orden erwerben können. Ihre Leistungen und Rathschläge müssen jedoch, gleich den Thaten der Truppen-Officiere, für den Glanz der Waffen und das Beste des Dienstes von wesentlicher Wirkung sein.

Bezüglich der Bekräftigung der That durch Zeugen besagt der Punkt 13 der Ordensstatuten Folgendes: „Weil die Kriegsthaten meistentheils unter vielen Augen geschehen und bei deren Zeugenschaft ein gewisses Maß zu halten ist, so muß sich auch hiebei nach Unterschied der Fälle gerichtet und insbesondernheit darauf gesehen werden, ob der probführende General oder Oberofficier zur Zeit, als er sich durch seine Tapferkeit und kluge Veranstaltung hervor zu thun die Gelegenheit erhalten, unter eines andern Commando gestanden sei oder selbst das Commando geführt habe. In dem ersten Falle ist fürdersammst von dem commandirenden Officier die Zeugenschaft abzufordern, und der Aufsatz des Facti sowohl von ihm, commandirenden Officier, als von fünf andern Oberofficiere, mit ihrer Handunterschrift und Pettschaft zu bestätigen, so, daß in Ermanglung derselben vor jeden als Zeugen abgehenden Officier, 2 Unterofficiere oder Gemeine gerechnet werden müssen. Sollte aber der commandirende Officier sich mit der Unwissenheit des Vorganges entschuldigen oder abwesend oder verhindert sein, oder auch der Ordens-Candidat selbst das Commando geführt haben, so erfordern wir in solchem Fall die Zeugenschaft und Unterschrift von sechs Oberofficieren oder vor einen jeden, der an dieser Zahl abgehet, von 2 Unterofficiers oder Gemeinen, die der Action mit beigewohnt haben."

Bezüglich der Zusammenstellung des Ordens-Capitels bestimmen die Statuten, „daß so oft ein Capitel angestellt wird, jederzeit alle bei der Armee anwesenden Großkreuze und Ordensritter dazu berufen werden sollen; Derjenige aber, welchen von Uns die Commission bei dem Capitel zu präsidiren überkommt, hat vorzüglich darauf zu sehen, daß dasselbe außer ihm, dann noch wenigstens aus sechs Großkreuzen oder Ritter, im Falle nämlich nicht mehrere bei der Armee zugegen sind, zusammengesetzt werde."

Dem Ordenscapitel wird es zur strengsten Pflicht gemacht, „daß es in Untersuchung der Militärthaten mit allem möglichen Bedacht und mit einer vernünftigen Schärfe zu Werke gehe, Alles, was bei der Capitular-Versammlung vorfällt, in engster Verschwiegenheit halte und für Niemanden weder einige Rücksicht noch besondere Freundschaft hege; gestalten wir dessen vorzügliche Reinigkeit, nicht in der Menge der Ritter, sondern in der Belohnung der wahren Kriegstapferkeit suchen, so daß Jedermann bei Erblickung dieses Ehrenzeichens allsobald den untrüglichen Schluß machen könne, es müsse dessen Besitzer solches durch eine außerordentlich tapfere militärische That erworben haben."

In den erläuternden Bestimmungen für das Ordens-Capitel ist besonders jener Punkte gedacht, welche den Mitgliedern die strengste Verschwiegenheit über Alles auferlegen, was bei der Capitular-Versammlung besprochen wurde. Jeder Dawiderhandelnde würde sich unnachsichtlich der schwersten Verantwortung aussetzen.

Behufs gründlicher Prüfung der Gesuche werden dieselben mit den Species facti und den Attesten jedem Capitelmitgliede zur Einsicht eingeschickt. Jedem der Ordensglieder wird es zur strengen Dienst- und Gewissenspflicht gemacht, die instruirten Ordensgesuche genau durchzulesen, reiflich zu untersuchen und über vorgefundene Zweifel und Anstände seine Bemerkungen zu Papier zu bringen und damit vorbereitet zum Votiren in dem Ordens-Capitel zu erscheinen. Ergeben sich über Anwendung der Vorschriften begründete Zweifel, so ist hierüber durch den Präses des Capitels die großmeisterliche Entscheidung einzuholen. Ebenso werden die Capitular-Beschlüsse dem Großmeister zur Bestätigung vorgelegt, worauf erst die Promotion in feierlicher Weise vor sich geht.

Vedette.

**England.** (Veränderungen in der Ausrüstung der Soldaten in England.) Die furchtbaren Wirkungen der modernen Feuerwaffen machen die Ausrüstung der Infanteristen mit einem leichten Spaten zur Nothwendigkeit. Dies ist auch von der englischen Armeeleitung erkannt, wenn man sich auch noch nicht für ein bestimmtes Spaten-Modell entschieden hat. Man beabsichtigt von den 1000 Mann eines Bataillons 240 mit Spaten und 40 mit Hacken zu versehen, und sollen die Träger dieser Geräthe dann nur 70 Patronen bei sich führen, während die Uebrigen 120 Patronen tragen. Das Gepäck des Soldaten soll auf das Mindestmögliche beschränkt werden, und namentlich soll seine Wäsche und das zweite Paar Stiefel nicht von ihm selbst getragen, sondern mit der Bagage transportirt werden.

## Verschiedenes.

— (Hauptmann Riepe in einem Versteck bei Hümmen, 1758) hat gezeigt, daß in kritischen Augenblicken rasch entschlossenes Handeln das geeignetste Mittel ist, sich aus einer mißlichen Lage zu befreien — andern Theils sehen wir beim Gegner wie gefährlich es ist, wenn ein Vortrupp, ohne sich durch Ausspäher aufzuklären, vorgeht, das Terrain nicht untersucht und endlich wie eine Colonne, in Folge dessen überrascht, von panischem Schrecken ergriffen werden kann. Im Feldzuge 1758 wurde der Hauptmann Riepe mit 30 Bückeburg'schen Karabiniers beauftragt, in der Richtung auf Veckerhagen über die Weser zu gehen, um womöglich in Erfahrung zu bringen, ob der Feind sich gegen Paderborn und Höxter ausbreite. Er überschritt die Weser bei Bursfelde und zog quer durch den Rheinhardts-Wald gegen Trendelburg. Die Einwohner und Kohlenbrenner, welche er befragte, sagten aus, daß in der Gegend, außer einigen Husaren des Fischer'schen Freicorps, vom Feinde nichts zu sehen sei. In Sababurg erfuhr Hauptmann Riepe, daß täglich in den Nachmittagsstunden eine feindliche Husarenpatrouille von Hofgeismar über Hümmen gegen Trendelburg ziemlich unbefangen einherreite, weil man vom Feinde bisher nichts wahrgenommen habe. Hauptmann Riepe entschloß sich, die Patrouille womöglich aufzuheben, blieb die Nacht über im Rheinhardts-Walde und legte sich am anderen Tage nahe vor Hümmen in ein Versteck. Ein abgesessener Karabinier mußte sich an den Rand eines Gehölzes schleichen, von wo aus der Weg eine beträchtliche Strecke übersehen werden konnte.

Kaum war eine halbe Stunde verflossen, als der Karabinier die Annäherung eines Trupps von ungefähr 10 Husaren meldete. Alles war auf's Höchste gespannt. Vom Ausstellungspunkte aus übersah man nur eine Wegstrecke von ungefähr 20 Schritten. Der feindliche Trupp kam in kurzem Trabe, ohne sich umzusehen, ward sogleich angegriffen, versuchte umzukehren, fand aber den Weg schon versperrt. Plötzlich rief ein Unteroffizier: „Donnerwetter, Herr Hauptmann, da sind auch noch Kerls!", ohne Verzug warf Riepe sein Pferd herum und entdeckte nun, daß die vermeintliche Patrouille der Vortrupp einer noch im Defilee befindlichen Colonne sei. Während der abgeschnittene Vortrupp nach Hümmen floh, stürzte sich Riepe mit wildem Geschrei auf die Spitze der feindlichen Reiter-Colonne, welche, von panischem Schrecken ergriffen, nun in eiligster Flucht nach Grebenstein jagte. Die Hintersten wurden von den Karabiniers heruntergehauen, und als die Unordnung des Feindes vollständig war, zog sich Hauptmann Riepe, ohne einen Mann verloren zu haben, in den Rheinhardts-Wald und ging noch denselben Abend über die Weser zurück.

(Zeitschr. für Kunst ꝛc. Jahrg. 1827. 11. Band. 9. Heft. S. 246.)

Wir offeriren den Herren Instructions-Offizieren den

**Gruppenführer,**

zum Gebrauche der schweizer. Unteroffiziere der Infanterie.
(Von Oberst **Bollinger**, Kreisinstructor der VI. Division.)
Carton. Preis 50 Cts.
beim Bezug in Parthieen von wenigstens 20 Exemplaren à nur 25 Cts. pro Exemplar. Bestellungen sind direct zu richten an **Orell Füßli & Co.**, Buchhandlung, **Zürich.**

Eben traf bei **F. Schultheß** in **Zürich** ein:

**Jahresbericht über die Veränderungen und Fortschritte im Militärwesen**

von

**H. von Loebell**, Oberst z. D.
V. Jahrgang. — 1878 — Preis Fr. 10. 70.
Verlag von **E. S. Mittler & Sohn** in **Berlin.**